

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4bd9e475-0b02-3c8d-85ed-0b769a1efd32>

Bibliografie

Titel	Gefahrstoffe im Modell- und Formenbau Handhabung und sicheres Arbeiten (BGI 737)
Amtliche Abkürzung	BGI 737
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.3 BGI 737 - Absaugung, Lüftung

Gefährliche Schwebstoffe (z.B. Holzstäube, Lacknebel, Lackschleifstäube, Kunststoffstäube), Gase und Dämpfe müssen in der Regel an der Entstehungs- oder Austrittsstelle so abgesaugt werden, daß die Luftgrenzwerte eingehalten sind.

Stäube

Staubemittierende Maschinen dürfen nur mit Absaugeinrichtungen betrieben werden. Dies gilt auch für Handmaschinen und Handschleifarbeitsplätze.

Vor dem Arbeitsgang ist die richtige Einstellung der Stauberfassungselemente zu kontrollieren.

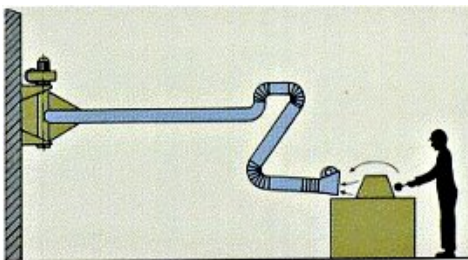
Aluminiumstäube sind brennbar und explosionsfähig und erfordern daher bei der Absaugung besondere Maßnahmen (z.B. Naßabscheidung).

Dämpfe

Je nach Harztyp und Oberflächengröße des Werkstückes kommen verschiedene Lüftungsmaßnahmen in Betracht.

Bei der Verarbeitung von PU-Harzen ist in der Regel eine gute Raumdurchlüftung ausreichend.

Bei der Verarbeitung von Epoxidharzen sind auch bei großen Oberflächen meist bewegliche Absaugsysteme ausreichend.



Bei der Verarbeitung von Polyesterharzen können Arbeitstische mit Absaugung oder raumluftechnische Maßnahmen (Be- und Entlüftung) notwendig sein.

